

ZBB 2000, 342

BGB §§ 812, 764; BörsG § 53; HGB § 257

Auskunftsanspruch des Bankkunden auch über lang zurückliegende Börsentermingeschäfte

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.05.2000 – 16 U 149/99, ZIP 2000, 1611

Leitsatz:

Der Kunde einer Bank hat einen Anspruch auf Auskunft über von ihm getätigte Börsentermingeschäfte, auch wenn die sechsjährige Aufbewahrungsfrist des § 257 HGB bereits abgelaufen ist.